



Pflichtenheft Freiraum- und Naturschutzkommission

Die Freiraum- und Naturschutzkommission ist eine vom Gemeinderat eingesetzte, ständige Kommission gemäss § 104 Abs. 1 Gemeindegesetz SGS 180 in Verbindung mit § 5 und 7 Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 13. September 1999. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 36/2023 erlässt der Gemeinderat das folgende Pflichtenheft für die Freiraum- und Naturschutzkommission:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Ziel und Zweck

Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation und den Geschäftsgang der Freiraum- und Naturschutzkommission. Für die Aufgaben und Zuständigkeiten, die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Kommission wird auf die Verordnung zum Zonenreglement Siedlung betreffend ständige beratende Kommissionen verwiesen.

2. Vertraulichkeit

Die Arbeiten der Freiraum- und Naturschutzkommission sind vertraulich. Die Mitglieder unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss Gemeindegesetz (§ 21 und § 22) und sind über sämtliche, im Zusammenhang mit der Freiraum- und Naturschutzkommission erworbenen Kenntnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die von den jeweiligen Geschäften betroffenen Dritten erhalten einen Protokollauszug.

3. Entschädigung

Die Sitzungsentschädigungen für Vertreter/innen aus dem Gemeinderat sowie externe Mitglieder werden gemäss den Ansätzen der Gemeinde ausgerichtet (s. dazu Anhang II 1. Sitzungsgelder der Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Münchenstein vom 6. September 2022). Die Zusammenstellung der Sitzungsstunden ist von der zuständigen Mitarbeiterin / vom zuständigen Mitarbeiter der Bauverwaltung jeweils Ende des Quartals an die Stabsdienste abzuliefern. Das Präsidium hat die Zusammenstellung zu visieren.

Für Mitarbeitende der Verwaltung gelten die Sitzungsstunden als Arbeitszeit und werden entsprechend entschädigt.

B. Organisation

4. Konstituierung

Betreffend die Konstituierung der Freiraum- und Naturschutzkommission wird auf die Verordnung zum Zonenreglement Siedlung betreffend ständige beratende Kommissionen verwiesen.

Die Protokollführung erfolgt entweder durch die verantwortliche Mitarbeiterin / den verantwortlichen Mitarbeiter der Bauverwaltung oder durch ein von der Freiraum- und Naturschutzkommission bestimmtes Mitglied.

5. Sitzungstermine

In der Regel findet alle sechs Wochen eine Sitzung statt, wobei die Sitzungstermine für den Zeitraum eines halben Jahres vordefiniert werden und nur bei Bedarf stattfinden. Die effektive Durchführung einer geplanten Sitzung wird von der Bauverwaltung in Absprache mit dem Präsidium festgelegt.

6. Sitzungsvorbereitung und Aktenauflage

Die Freiraum- und Naturschutzkommission tritt auf Einladung der Bauverwaltung nach Rücksprache mit dem Präsidium zusammen. Die Mitglieder werden spätestens eine Woche im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Der Einladung sind gegebenenfalls ergänzende Unterlagen zu den Geschäften beizulegen.

Nicht traktandierte, dringliche Geschäfte können als Tischvorlage aufgelegt werden, sofern die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder dieses Vorgehen gutheisst.

7. Aktenstudium

Die Mitglieder der Freiraum- und Naturschutzkommission sind verpflichtet, die Unterlagen, die mit der Einladung ausgehändigt werden, einzusehen. Es wird vorausgesetzt, dass das Studium der beigelegten Unterlagen in dem Masse erfolgt, dass die Geschäfte ordnungsgemäss beraten werden können.

C. Geschäftsgang

8. Sitzungsvorsitz und Teilnahme

Das Präsidium leitet die Sitzungen. Die Sitzungsteilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Abwesenheiten sind der Bauverwaltung oder dem Präsidium im Voraus zu melden.

Für die Bearbeitung einzelner Aufgaben können Fachpersonen beigezogen werden, die nicht der Freiraum- und Naturschutzkommission angehören. Entstehen dadurch Aufträge, können diese im Rahmen des bewilligten Budgets auf Empfehlung der Freiraum- und Naturschutzkommission durch die Bauverwaltung erteilt werden.

9. Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Freiraum- und Naturschutzkommission gelten als Empfehlungen an den Gemeinderat. Die Freiraum- und Naturschutzkommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen.

Grundsätzlich wird eine konsensuale Entscheidungsfindung angestrebt. Falls notwendig, wird nach dem Mehrheitsprinzip entschieden. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Weicht der Beschluss des Gemeinderats von der Empfehlung der Freiraum- und Naturschutzkommission ab, wird diese entsprechend orientiert.

10. Protokoll

Von jeder Sitzung der Freiraum- und Naturschutzkommission wird ein Protokoll geführt.

Das Protokoll enthält die wesentlichen Punkte der Diskussionen sowie die gefassten Empfehlungen an den Gemeinderat. Es sind somit keine Wortprotokolle zu führen.

Das Protokoll ist innert Wochenfrist dem Präsidium zur Freigabe vorzulegen. Dieses hat das Protokoll schnellstmöglich freizugeben. Sobald die Freigabe erfolgt ist, wird das Protokoll an die Mitglieder der Kommission versendet. Erfolgt innerhalb einer Woche keine Rückmeldung zum Protokoll, gilt dieses als genehmigt.

Das Präsidium der Freiraum- und Naturschutzkommission informiert den Gemeinderat regelmässig über die Sitzungen der Freiraum- und Naturschutzkommission und deren Inhalte, um den Informationsfluss zu gewährleisten.

11. Schlussbestimmungen

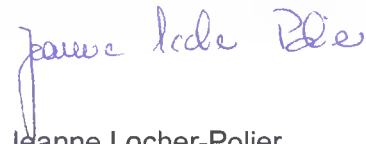
Dieses Pflichtenheft tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 14. Februar 2023 in Kraft.

Abweichende Regelungen und die Erneuerungen des Pflichtenhefts unterliegen dem Gemeinderat.

Vom Gemeinderat genehmigt am 14. Februar 2023

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsidentin



Jeanne Locher-Polier

Geschäftsleiter



Stefan Friedli